

RECHTSANWALT
DR. ERICH EHN

A-1010 Wien, Seilerstätte 28
TEL. (01) 512 20 26; FAX DW – 33; OFFICE@RA-EHN.AT
WWW.RA-EHN.AT

Frau
Dr. Nina Ollinger, LL.M.
Rechtsanwältin
Hauptplatz 5/Top1
3002 Purkersdorf
Per mail:office@ra-ollinger.at

Wien, am 3. April 2020
Erzdiö2/1 / ee /6SB

Betrifft: Schulstiftung der Erzdiözese Wien /Sacre Coeur Preßbaum

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Danke für Ihr Schreiben vom 1.4., dessen Inhalt ich rein rechtlich nicht nachvollziehen kann, aber natürlich namens der Schulstiftung gerne zu beantworten versuche.

Die Faktenlage rund um CoVid und den Schulunterricht in Österreich ist ja klar und bedarf keiner weiteren Erörterung – zur rechtlichen Beurteilung muss ich aber doch darauf hinweisen, dass meine Mandantschaft wie alle privaten Schulerhalter weiterhin verpflichtet ist, für den lehrplangemäßen Unterricht zu sorgen, Schülerbetreuung vor Ort anzubieten und viele andere Leistungen vorzuhalten.

Das Schulgeld wird auf Grundlage des Aufnahmevertrages als Entgelt für den Besuch der Schule erbracht. Die Leistungen der Schule entsprechen jenen, die an einer öffentlichen Schule erbracht werden. Im Sinne der Ziele und der Definition der österreichischen Schule gehören dazu insbesondere die Vermittlung von allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie ein umfassendes erzieherisches Ziel.

Der Unterricht wird derzeit in anderer Form angeboten, auch die Betreuung durch die Lehrerinnen und Lehrer im Sinne der Sorge um das einzelne Kind ist, soweit dies über technische Mittel möglich ist, aufrecht. Angebote der PsychologInnen der Schulstiftung und der Schulpastoral, die die Entwicklung des Kindes und die Unterstützung gerade in dieser schwierigen Zeit im Blick haben,

werden ebenso gemacht. Das heißt, die Leistung wird weiterhin erbracht.

Die Vorgaben der Gesetzgebung und Vollziehung liegen nicht in der Einfluss-sphäre der Schulstiftung.

Zwischen unseren Mandanten besteht ein Dauerschuldverhältnis, die eingetretenen Veränderungen bei den Umständen der Leistungserbringung betreffen aber nicht deren Kern und verändern daher auch nicht automatisch die synallagmatischen Pflichten der Vertragspartner.

Selbstverständlich werden – wo einzelne Leistungsteile nicht erbracht werden (können), wie zum Beispiel der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler, auch dafür keine Entgelte eingehoben und die Schulstiftung hat sich auch bereit erklärt, auf Kostenbeiträge für die Nachmittagsbetreuung zu verzichten.

Dem normalen Schulgeld aber stehen auch in der gegenwärtigen Situation Leistungen gegenüber, die erbracht oder vorgehalten werden.

Letztlich muss die Schulstiftung weiterhin die Gebäude erhalten, beheizen, reinigen und betriebsfähig führen, muss über 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlohnen und auch den Unterricht – in veränderter Form – organisieren.

Gerade, weil Sie den Betreuungsaufwand für die Tochter Ihres Mandanten ins Treffen führen darf ich darauf hinweisen, dass jede Schülerin auch, wenn dies erforderlich ist, in der Schule beaufsichtigt und beschäftigt werden kann.

Mit allen anderen österreichischen privaten konfessionellen Schulerhaltern ist die von meiner Mandantschaft gewählte Vorgangsweise abgestimmt und besteht auch keinerlei Grund, für den Standort Preßbaum davon abzugehen.

Ich werde daher keineswegs „selbstverständlich“ für die Korrektur der Vorgangsweise der Schulstiftung sorgen, die sich in dieser Situation durchaus rechtskonform verhalten hat.

Die Vorgangsweise ist im Übrigen auch mit der Elternvertretung abgestimmt und, wie gesagt, österreichweit einheitlich. Nur am Rande darf ich darauf hinweisen, dass auch in besonderen sozialen Härtefällen individuelle Lösungen getroffen werden können, aber kein Anlass für eine Änderung der generellen Praxis besteht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Erich Ehn